

## ÄNDERUNG BAUREGLEMENT

Einwohnergemeinde Melchnau | Kanton Bern

Genehmigungsexemplar vom 19. Januar 2016

Zonenplan | Zonenplan Naturgefahren | Änderung Baureglement | Erläuterungsbericht

# BAUREGLEMENT BISHER

## Art. 9 Wasserbaupolizeilicher Abstand

<sup>1</sup> Die Raumsicherung der Gewässer verfolgt folgende Ziele:

- a) die Sicherung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen Abstand eines Gewässers;
- b) die Erhaltung und Aufwertung von naturnahen Uferbereichen;
- c) die ökologische Vernetzung entlang der Gewässer.

Von offenen und eingedolten Gewässern gelten folgende Bauabstände:

- a) Allgemein: 5.0m für sämtliche Bauten und Anlagen (inkl. bewilligungsfreie Anlagen) und 8.0m für Hochbauten;
- b) Dorfbach: 7.0m für sämtliche Bauten und Anlagen (inkl. Bewilligungsfreie Anlagen) und 10.0m für Hochbauten;
- c) Rot: 11.0m für sämtliche Bauten und Anlagen (inkl. bewilligungsfreie Anlagen) und 14.0m für Hochbauten.

<sup>2</sup> Der Bauabstand wird von der Mittelwasserlinie (vegetationsfreier Böschungsfuss) aus gemessen.

<sup>3</sup> Die Baubewilligungsbehörde kann den Bauabstand herabsetzen:

- a) wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen;
- b) Für Bauten und Anlagen, die einen Standort an einem Gewässer erfordern.

Falls der Bauabstand herabgesetzt wird, ist für einen angemessenen ökologischen Ersatz gemäss Art 18 Abs. iter NHG zu sorgen.

<sup>4</sup> Im Uferbereich gemäss Abs. 1 lit. A ist eine natürliche Ufervegetation, eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.

# BAUREGLEMENT NEU

## Art. 9 Gewässerraum

<sup>1</sup> Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer
- b. Schutz vor Hochwasser
- c. Gewässernutzung

<sup>2</sup> Der Gewässerraum für Fließgewässer wird im Zonenplan als flächige Überlagerung festgelegt für:

Kategorie 3: 22.0 m

- Rot (unterhalb von Altbüren, gemessene Sohlenbreite ca. 4.0 m)

Kategorie 2: 19.5 m

- Rot (bei Altbüren, gemessene Sohlenbreite ca. 2.5 m)

- Dorfbach (gemessene Sohlenbreite ca. 2.5 m)

- ~~Aeschärenbach~~ **siehe Genehmigung AGR**

Kategorie 1: 11.0 m

- Wässergraben (gemessene Sohlenbreite ca. 1.0 m)

- Kleingewässer (gemessene Sohlenbreite ca. 1.0 m)

Eingedolte Gewässer: 11.0 m

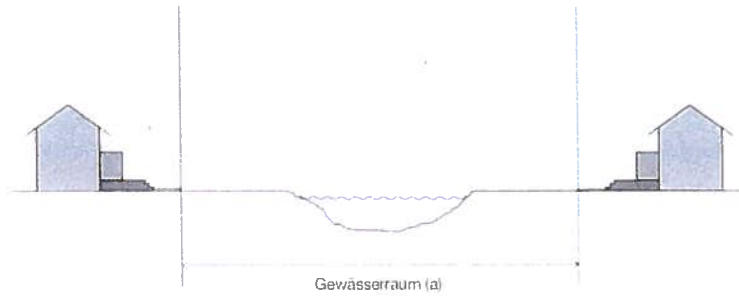
<sup>3</sup> Für eingedolte Gewässer und Gewässer im Wald beträgt der Gewässerraum je 11.0 m und wird je hälftig von der Gewässerachse aus gemessen.

<sup>4</sup> Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen - bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie - Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

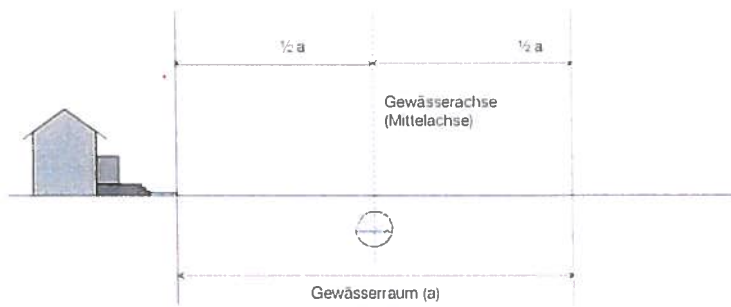
<sup>5</sup> Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

**BISHER**

NEU



Messweise des Gewässerraums, Art. 9 Abs. 2



Messweise bei eingedolten Gewässern, Art. 9 Abs. 3

# BISHER

## Art. 49 Naturgefahren

<sup>1</sup> In den Gefahrengebieten ist nur eine eingeschränkte bauliche Nutzung möglich gem. Art. 6 BauG. Die Festlegung der baulichen Nutzung erfolgt im Bau-  
bewilligungsverfahren, gestützt auf die Beurteilung der konkreten Gefahrensituation (Zuweisung zu einem Gefahrengebiet bzw. zu einer Gefahrenstufe).

Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan als Hinweis eingetragen. Ausserhalb der Bauzonen siehe auch Gefahrenhinweiskarte 1:25'000.

<sup>2</sup> In Gefahrengebieten mit erheblicher Gefährdung („rotes Gefahrengebiet“, Verbotsbereich) dürfen keine Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Tieren und Menschen dienen, neu errichtet oder erweitert werden. Umbauten und auch Zweckänderungen sind nur gestattet, wenn dadurch das Risiko vermindert wird (das heisst, wenn der gefährdete Personenkreis nicht wesentlich erweitert und gleichzeitig die Sicherheitsmassnahmen verbessert werden).

<sup>3</sup> Im Baugebiet mit mittlerer Gefährdung („blaues Gefahrengebiet“) sind Bauten mit entsprechenden Auflagen gestattet.

<sup>4</sup> Baugesuche in bekannten und vermuteten Gefahrengebieten sind den kantonalen Fachstellen (TBA / Oberingenieurkreis IV, KAWA Abt. Naturgefahren) zur Stellungnahme zu unterbreiten. Eine frühzeitige Voranfrage wird empfohlen.

# NEU

## Art. 49 Naturgefahren

<sup>1</sup> Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.

<sup>2</sup> Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

<sup>3</sup> Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

<sup>4</sup> Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung sowie mit Restgefährdung wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

# GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 26. September bis 27. Oktober 2014

Vorprüfung vom 27. März und 25. August 2015

Publikation im Amtsanzeiger am 24. September und 1. Oktober 2015

Öffentliche Auflage vom 25. September bis 26. Oktober 2015

Einspracheverhandlungen am 26. November 2015

Erledigte Einsprachen: 0

Unerledigte Einsprachen: 3

Rechtsverwahrungen: 0

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 16. September 2015**

**Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Melchnau am 7. Dezember 2015**

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident



Ulrich Jäggi

Der Gemeindeschreiber



Martin Heiniger

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Melchnau, den **28. JAN. 2016**

Der Gemeindeschreiber



Martin Heiniger

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR**



**- 7. Juli 2016**